

Schlusserklärung der "Konferenz Europäisches Parlament/Gebietkörperschaften der Europäischen Union" (1.-3. Oktober 1996)

Legende: Schlusserklärung der vom Europäischen Parlament, auf Anregung seines Ausschusses für Regionalpolitik und in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen, am 1., 2. und 3. Oktober 1986 organisierten Konferenz "Europäisches Parlament/Gebietkörperschaften der Europäischen Union". Die Teilnehmer befürworten die institutionelle Konsolidierung und die Ausweitung der Zuständigkeiten des Ausschusses der Regionen.

Quelle: Konferenz Europäisches Parlament/Gebietkörperschaften der Europäischen Union. [ONLINE]. [s.l.]: Europäisches Parlament, [12.07.2002]. Disponible sur http://www.europarl.eu.int/conferences/19961001/regi/synthese/conf_de.htm.

Urheberrecht: (c) Europäisches Parlament

URL:

[http://www.cvce.eu/obj/schlusserklärung_der_\"konferenz_europaisches_parlament_gebietkorperschaften_der_europaischen_union\"_1_3_oktober_1996-de-0bce7094-d48c-4262-a671-4444bb22cdb3.html](http://www.cvce.eu/obj/schlusserklärung_der_\)

Publication date: 20/10/2012

Schlußerklärung der Konferenz des Europäischen Parlaments und der Gebietskörperschaften der Europäischen Union vom 1., 2. und 3. Oktober 1996

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments und des Ausschusses der Regionen sowie die Vertreter der regionalen und lokalen Körperschaften, beteiligt an der Konferenz Europäisches Parlament/Gebietskörperschaften der Europäischen Union "Für ein demokratisches und solidarisches Europa",

1. unter Bekräftigung ihres Engagements für den Aufbau einer Europäischen Union, die unerlässlich geworden ist zur Gewährleistung des Friedens, der demokratischen Werte, des Wohlstands, der Beschäftigung und der kulturellen Vielfalt gegenüber den Herausforderungen, die das XXI. Jahrhundert in den Bereichen Wirtschaft und Soziales mit sich bringen wird,
2. in dem Bewußtsein, daß die Arbeiten der Regierungskonferenz zu einer grundlegenden Reform der Strukturen und der Politiken der Union führen müssen, um diesen Herausforderungen begegnen zu können,
3. in der Feststellung, daß der derzeitige Prozeß zur Reform des Vertrages stagniert und die Gefahr besteht, daß die Bürgerschaft ihm gleichgültig gegenübersteht,
4. unter Hinweis darauf, daß die Staats- und Regierungschefs diese Reform in den allgemeinen Rahmen der Annäherung Europas an seine Bürger gestellt haben,
5. überzeugt, daß eine solche Annäherung erfolgen muß durch Einbeziehung aller Ebenen im demokratischen Machtgefüge und eine echte politische, wirtschaftliche und soziale Solidarität zwischen den Völkern Europas,
6. im Bemühen, auf die Regierungen der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Regierungskonferenz zusammentreten, im Sinne der Reform des Vertrags einzuwirken,
7. in der Erwägung, daß der Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts folgendes bedeutet:
 - Sicherstellung gleicher Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung für alle Regionen der Union,
 - in allen Regionen der Union Sicherstellung gleicher Möglichkeiten für den Zugang zur kulturellen, umweltfreundlichen und sozialen Infrastruktur wie Bildung, Gesundheitswesen, öffentliche Dienste und Basisinfrastrukturen, die ein angemessenes und dauerhaftes Niveau an Wohlstand und Lebensqualität bieten,
 - vorrangig Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Regionen,
 - Berücksichtigung der Bilanz der Vorteile und Nachteile der Unionspolitiken für die Regionen,
 - Stärkung der Rechte der Unionsbürger, am demokratischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben teilzunehmen,
 - Berücksichtigung des territorialen und politischen Zusammenhalts;

am 3. Oktober 1996 einstimmig bei fünf Enthaltungen angenommen

1. sind überzeugt, daß für die erforderliche Stärkung der demokratischen Legitimität der Europäischen Union eine Beteiligung und verstärkte Integration der Regionen und der lokalen Gebietskörperschaften in die institutionellen Strukturen und in die verschiedenen Politiken der Europäischen Union erforderlich ist; halten es folglich für unerläßlich, daß die derzeitige Überarbeitung des Vertrags zu den in dieser Entschließung geforderten Reformen führt;
2. sind ferner überzeugt, daß die wahre Natur des europäischen Aufbauwerks in dem auf die Solidarität gegründeten Vorhaben eines gemeinsamen Lebens liegt, zu dem alle Kollektivitäten ihren jeweiligen spezifischen Beitrag leisten müssen und fordern auf zu einer Stärkung der Grundsätze des Föderalismus, des Regionalismus und der lokalen Autonomie; gleichzeitig verlangen sie, daß die Staaten die Besonderheiten der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften und damit eine entsprechende Organisation des internen Aufbaus der einzelnen Staaten in vollem Umfang respektieren;
3. sind der Auffassung, daß das Europäische Parlament als direkte Vertretung der Völker der Union der geeignetste Ansprechpartner und natürliche Verbündete der Bürger und der diesen am nächsten stehenden politischen Institutionen, nämlich der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, ist; fordern deshalb, daß die Revision des Vertrags zu einer Stärkung seiner gesetzgeberischen Rolle führt, und halten es insbesondere für notwendig, das Verfahren der Mitentscheidung auf die den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds zugrundeliegenden Verordnungen anzuwenden; verweisen darüber hinaus nachdrücklich auf die Rolle, die dem Ausschuß der Regionen bei der Reform der Strukturfonds zukommt, sowie auf die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament in diesem Bereich;
4. halten eine Neudefinition des Subsidiaritätsprinzips für erforderlich in dem Sinne, daß es insbesondere die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften nach Maßgabe der Befugnisse, mit denen diese nach der internen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten ausgestattet sind, einbezieht, im Bemühen um eine größere Effizienz sowohl bei der Entscheidungsfindung als auch bei der Anwendung der verschiedenen Politiken, und betonen die Notwendigkeit einer klareren und strengeren Definition der Kriterien für die Anwendung dieses Grundsatzes in einem Protokoll im Anhang zum Vertrag;
5. sind der Auffassung, daß angesichts der Verschiedenartigkeit der Strukturen der gewählten Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten das Subsidiaritätsprinzip allen verschiedenen Ebenen der Macht: der lokalen, regionalen, nationalen und europäischen, die gleiche Würde zuerkennt;
6. sind der Ansicht, daß die Gemeinschaft bei ihren Aktionen die Auswirkungen ihrer Instrumente und Programme auf die städtischen und ländlichen Gemeinschaften berücksichtigen und dafür sorgen muß, daß solche Maßnahmen einen integrierten Ansatz bilden, der den Bedürfnissen dieser Gemeinschaften entspricht;
7. fordern, daß der Grundsatz der lokalen Autonomie, wie er in der Charta der lokalen Autonomie des Europarates definiert ist, in den Vertrag als allgemeines Prinzip des Gemeinschaftsrechts, abgeleitet von den den Mitgliedstaaten gemeinsamen verfassungsmäßigen Traditionen, übernommen wird; weisen darauf hin, daß lokale Autonomie sowohl die Wahrung der Gesamtheit der den lokalen Gebietskörperschaften zustehenden Befugnisse bedeutet als auch die Bereitstellung der zur Wahrnehmung dieser Befugnisse erforderlichen Mittel voraussetzt; fordern die Mitgliedstaaten der Union, die dies noch nicht getan haben, auf, die Charta der lokalen Autonomie des Europarates zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
8. fordern die Anerkennung des Grundsatzes der regionalen Autonomie analog zu seiner Entsprechung auf lokaler Ebene gemäß der Charta der lokalen Autonomie;
9. fordern die Aufnahme des Grundsatzes der ausreichenden Mittel, der heute in Artikel F Absatz 3 verankert ist, in den Gemeinschaftspfeiler und die Ausgestaltung dieses Grundsatzes;
10. fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für eine bessere horizontale und vertikale Koordinierung der EU-Politiken zu sorgen, um den Nutzen zu steigern und die Nachteile für Regionen und lokale Behörden zu begrenzen und insbesondere eine bessere Koordinierung und Kohärenz für städtische,

ländliche und Randgebiete sicherzustellen;

11. fordern, daß der Grundsatz der Partnerschaft, der sich bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Strukturpolitiken bewährt hat und ein konkreter Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips ist, vertieft und verstärkt wird durch seine Aufnahme in den EG-Vertrag und durch seine Ausweitung auf andere Politiken, insbesondere die, welche in die Zuständigkeitsbereiche der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften fallen; empfehlen den Mitgliedstaaten, dieses Prinzip auch auf die Sozialpartner auszuweiten;

12. fordern die Mitgliedstaaten, deren Verfassung Regionen mit legislativen Befugnissen vorsieht, auf, die effiziente Anwendung von Artikel 146 des Vertrags zu erleichtern, indem sie angemessene nationale institutionelle Mechanismen schaffen, die eine wirksame Beteiligung der Mitglieder der Regionalregierungen am Rat der Union ermöglichen;

13. sind der Auffassung, daß der Ausschuß der Regionen eine wesentliche Funktion gegenüber der Gesamtheit der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die er vertritt, zu erfüllen hat, und zwar durch eine Informationsübermittlung von unten nach oben und umgekehrt, und dadurch die Verbindung zwischen den Europäischen Institutionen und den regionalen und lokalen gewählten Mandatsträgern aller Ebenen herstellt und auf diese Weise die Chancengleichheit aller Ebenen der Macht gegenüber der Union gewährleistet; erinnern daran, daß dem Ausschuß der Regionen darüber hinaus eine wichtige beratende Funktion im gemeinschaftlichen Entscheidungsfindungsprozeß zukommt;

14. halten es für notwendig, den Ausschuß der Regionen zu stärken, und zwar insbesondere durch:

- a) die Anerkennung seiner organisatorischen und haushaltsmäßigen Autonomie,
- b) die Bedingung, daß seine Mitglieder gewählte Mandatsträger sein oder einer demokratisch gewählten Versammlung gegenüber politisch verantwortlich sein müssen,
- c) die Ausweitung seiner Befugnisse auf die Anhörung durch das Europäische Parlament,
- d) die Ausweitung der Zahl der Bereiche, zu denen der Ausschuß der Regionen konsultiert werden muß,
- e) das Recht, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben;
- f) die Unvereinbarkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Ausschuß der Regionen und im Europäischen Parlament;
- g) das Recht auf Klageerhebung vor dem Europäischen Gerichtshof zur Wahrung seiner Befugnisse;

15. sind darüber hinaus der Ansicht, daß es bei Staaten mit regionaler oder föderaler Struktur Garantien dafür geben muß, daß die verfassungsmäßig anerkannten Regionen im Ausschuß der Regionen vertreten sind, und zwar unbeschadet der angemessenen Vertretung der verschiedenen Ebenen der Lokal- und Regionalregierung gemäß dem Grundsatz der gleichen Würde aller Regierungsebenen;

16. bekräftigen, daß der Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts den konkreten Ausdruck der Solidarität zwischen den europäischen Völkern darstellt; halten es angesichts der großen Herausforderungen, denen sich die Europäische Union in naher Zukunft stellen muß, namentlich Währungsunion und künftige Erweiterungen, für unerlässlich, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu konsolidieren, der bereits Auftrag, Ziel eines Aktionsbereichs und Gegenstand eines Politikbereichs der Gemeinschaft und ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union ist;

17. befürworten die Schaffung der Währungsunion, weisen jedoch auf die Notwendigkeit hin, zu bedenken, wie sich eine nichtgleichzeitige Einführung der einheitlichen Währung in allen Ländern auf die bestehenden Ungleichgewichte auswirken wird, und folglich die Probleme, die sich aus einem asymmetrischen Währungssystem ergeben, durch einen Solidaritätsmechanismus zur Stabilisierung der Finanzmärkte und durch die Weiterentwicklung des Kohäsionsfonds zu beheben;

18. geben ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die neue Erweiterung in politischer Hinsicht für ganz Europa vorteilhaft sein wird, und daß sie auch wirtschaftliche Vorteile bringen wird, wenngleich sich diese nicht gleichmäßig auf alle Gebiete der Union verteilen werden; sind der Ansicht, daß die Erweiterung die derzeit bestehende Solidarität nicht beeinträchtigen darf, und erinnern daran, daß diese Erweiterung eine Verstärkung der Unausgewogenheiten der regionalen Entwicklung in der Union mit sich bringen wird;

19. sind der Ansicht, daß die Bemühungen um Solidarität, die notwendig sind, um zum einen die künftigen Mitgliedstaaten angemessen in die Politiken der Union einzubeziehen und zum anderen die Bekämpfung der bestehenden regionalen Ungleichgewichte fortzusetzen, es erfordern, daß eine qualitative und quantitative Reform des EU-Haushalts im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Ausstattung der Strukturfonds im Rahmen der Revision der Finanziellen Vorausschau 1999 durchgeführt wird;

20. vertreten die Ansicht, daß nach der Erweiterung die Integration neuer Mitgliedstaaten in die Union durch den Einsatz eines spezifischen, graduellen und vorläufigen Strukturinstruments begleitet werden sollte, das auf ihre gravierenden Strukturprobleme zugeschnitten ist und für das Haushaltsmittel in einem Umfang, der der Absorptionskraft ihrer Volkswirtschaften entspricht, zusätzlich zu den derzeit für den Zusammenhalt verfügbaren Mittel bereitgestellt werden;

21. erinnern an das in Artikel 130 b des Vertrags festgelegte Mandat, wonach alle Gemeinschaftspolitiken zur Verwirklichung des Zusammenhalts beitragen sollen, und fordert die Aufnahme eines Raumordnungsmechanismus in den Vertrag, der die Koordinierung der möglichen Auswirkungen der einzelnen Politiken auf den regionalen Zusammenhalt unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität verbessert;

22. vertreten die Ansicht, daß die Strukturfonds anlässlich der bevorstehenden Reform der für sie geltenden Verordnungen als Instrumente der wirtschaftlichen Entwicklung konsolidiert werden sollten, und zwar unter Berücksichtigung folgender Prioritäten:

- a) starke Konzentration der verfügbaren Mittel zur Erhöhung ihrer Effizienz,
- b) Vereinfachung, Entbürokratisierung und Flexibilisierung der Verfahren,
- c) Wahrung des Charakters der Zusätzlichkeit,
- d) bessere Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten,
- e) engere Partnerschaft mit den regionalen und lokalen Akteuren sowie den Sozialpartnern, insbesondere im Bereich der Programmplanung;
- f) Verstärkung der Eigenverantwortung der Empfänger bei der nächsten Struktur-fondsreform;

23. fordern, daß alle erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß das Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen bei der Ausführung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds weiter einen besonderen Stellenwert erhält; fordern den Rat und die Kommission auf, die herausragende Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Kampf gegen Arbeitslosigkeit anzuerkennen, in dem sie ihnen in ihrer

Beschäftigungspolitik und insbesondere in den regionalen Bündnissen für Beschäftigung einen zentralen Platz einräumen, wobei sie jedoch dafür sorgen, daß sich dies nicht als Verlagerung nicht kompensierter Kosten auf die Gebietskörperschaften auswirkt;

24. lehnen, um den zusätzlichen Charakter der Strukturfonds und die Vorteile der Mehrjahresplanung zu wahren, jegliche Verknüpfung der Regionalpolitiken mit den Prozessen der nominalen Konvergenz im Hinblick auf die Einführung der einheitlichen Währung mittels einer Konditionalitätsklausel ab;

25. weisen darauf hin, daß die Mittel aus den Strukturfonds im Rahmen der finanziellen Vorausschau nicht nur eine Höchstgrenze haben, sondern auch ein Ausgabenziel darstellen; fordern die Mitgliedstaaten auf, die von den Staats- und Regierungschefs in Edinburgh aufgestellten Ziele der gemeinschaftlichen Regionalpolitik zu respektieren und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um trotz der durch die Währungsunion bedingten Haushaltseinschränkungen die Strukturprogramme im vollem Umfang durchzuführen, die für die Entwicklung und die Beschäftigung von wesentlicher Bedeutung sind;

26. halten es für notwendig, der im Protokoll über den Zusammenhalt im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union enthaltenen Absichtserklärung in dem Sinne nachzukommen, daß der Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des Systems der Eigenmittel stärker Rechnung getragen und geprüft wird, wie für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten regressive Elemente im derzeitigen System der Eigenmittel korrigiert werden können;

27. halten es für notwendig, in den Vertrag einen Rechtsrahmen aufzunehmen, der nach dem Beispiel der einschlägigen Konvention des Europarates die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Union als auch an ihren Außengrenzen erleichtert und stärkt;

28. weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, eine Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, die den Regionen in äußerster Randlage der Union einen ständigen besonderen Status zuerkennt und diesen regelt; verlangen, daß den Problemen der Inseln besondere Beachtung geschenkt wird;

29. empfehlen, daß das Jahr 1998 als "Europäisches Jahr der lokalen Demokratie und der Städtepartnerschaften" ausgerufen wird zum Zweck der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Wichtigkeit der lokalen Demokratie und der Städtepartnerschaften und für eine bessere Wahrnehmung der Rolle, die den lokalen Gebietskörperschaften im Europa der Bürger zukommt;

30. fordern den Rat, die Kommission sowie die Mitgliedstaaten auf, eine umfassende Debatte auf allen Ebenen der politischen Vertretung zu fördern, um die Bürger an der Reform des Vertrags zu beteiligen; im Hinblick darauf ist die Weitergabe vollständiger und transparenter Informationen über den Fortgang der Arbeiten der Regierungskonferenz zu gewährleisten; im übrigen ist es für die Zukunft eines demokratischen Europa äußerst wichtig, daß im künftigen Vertrag das Recht der Bürger auf Unterrichtung über die Politiken und Tätigkeiten der Europäischen Union verankert wird;

31. betrachten die von Kommissionsmitglied Oreja am 2. Oktober 1996 im Verlauf der Konferenz angekündigte Initiative zur Förderung der Information und Sensibilisierung der regionalen und lokalen Behörden im Hinblick auf die Regierungskonferenz als äußerst wichtig; verpflichten sich daher insbesondere, sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, daß das Europäische Parlament und der Ausschuß der Regionen zu einer aktiven diesbezüglichen Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission gelangen; unterstützen ferner den Vorschlag für ein Gipfeltreffen der Regionen und der Städte Europas vor dem Ende der Regierungskonferenz;

32. beauftragen ihren Präsidenten, diese Erklärung dem amtierenden Ratsvorsitz zur Weiterleitung an die Regierungskonferenz zu übermitteln.